

# Brutvogelkartierung 2022 und Artenschutz im geplanten Solarpark „Sindolsheim Kudacher Weg“



Blick nach Osten am südlichen Rand des Plangebiets links, der durch den Feldweg gebildet wird, 26. März 2022



Blick nach Westen am nördlichen Rand des Plangebiets links, Wiesenstreifen zwischen Feld und Waldrand, 26. März 2022

Im Auftrag der **gutschker & dongus GmbH**, Hauptstraße 34, 55571 Odernheim am Glan.

Bearbeitung:

**Oliver Harms**  
**Diplom-Geoökologe und ornithologischer Fachgutachter**  
**Rhode-Island-Allee 81**  
**76149 Karlsruhe**  
**Kontakt: (tel) 0721-71518 (email) [oliver.harms.ka@gmx.de](mailto:oliver.harms.ka@gmx.de)**



Juni 2022



## 1. Aufgabenstellung und Ziel

Nordöstlich des Ortsteils Sindolsheim der Gemeinde Rosenberg, im Landkreis Neckar-Odenwald, beabsichtigt die Firma EnBW Solar GmbH im Zuge der Energiewende eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten, siehe Abb. 1.

Um etwaige Auswirkungen auf die Avifauna zu ermitteln und eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchführen zu können, wurde die Kartierung der Brutvögel im Jahr 2022 beauftragt. Ziel der Kartierung war die Erfassung aller Brutvögel, da sie durch die Planung dauerhaft ihren Lebensraum verlieren oder temporär während des Baus beeinträchtigt werden könnten.

Das vorliegende Gutachten stellt diese Erfassungen (Kap. 3) und deren Ergebnisse (Kap. 4) dar und führt eine artenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich notwendiger Maßnahmen durch (Kap. 5), um Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden.



Abbildung 1: Luftbild mit dem Plangebiet (rote Linie), in dem Photovoltaik-Module aufgestellt werden sollen (Luftbild aus RIPS/LUBW).

## 2. Untersuchungsgebiet und Vorbelastungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Plangebiet in Abb. 1 oben) liegt etwa 1,75 km nordöstlich der Gemeinde Rosenberg, Ortsteil Sindolsheim in einer Landschaft von Mosaik-artig verteilten landwirtschaftlichen Flächen und Wäldchen. Das Plangebiet selber ist ein Feld, das im Norden, Südosten und Süden von kleinen Waldgebieten begrenzt wird. Die Plangebietsränder zwischen den Waldflächen und teilweise entlang der Waldflächen werden von Feldwegen gebildet, auf deren anderer Seite weitere Feldflächen anschließen. Das Plangebiet liegt auf einem schmalen Geländerücken, der nach Osten und Westen in sanfte Talungen abfällt. Der Rücken und die anschließenden Talungen

zeigen insgesamt eine Geländeneigung nach Süden. Der Rand des Plangebiets wird entlang der Waldflächen entweder von einem Feldweg gebildet oder von ca. 5 m breiten Wiesenstreifen eingenommen, die von der Feldfläche zum Wald überleiten. Diese Wiesenstreifen entlang der Waldränder sind auch in der nahen und größeren Umgebung an fast allen Waldrändern vorhanden.

Für das Untersuchungsgebiet der avifaunistischen Erfassungen wurde ein 200-m-Buffer um das Plangebiet gebildet, siehe Abb. 2, so dass die angrenzenden Wälder und Felder sowie die anschließenden Talungen in die Untersuchung einbezogen waren. Das Untersuchungsgebiet enthält somit Feldflächen mit randlichen Wiesenstreifen, Waldflächen, mehrere Feldwege und im Nordwesten einen kleinen Heckenzug bis zum Rand des UG.

Damit sind auf der Fläche des Plangebiets nur Lebensräume für Bodenbrüter des Offenlands vorhanden, während im Umfeld entweder Vogelarten des Offenlands inkl. Heckenarten oder Waldarten Lebensräume finden.

## 2.1. Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung der Felder, die entsprechend ihrer Nutzung und je nach Feldfrucht verschieden häufig bearbeitet werden, und der forstwirtschaftlichen Nutzung der Wälder, sind im Untersuchungsgebiet fast keine weiteren Störungen vorhanden. Während der ornithologischen Erfassungen wurden nie andere Fahrzeuge auf den Feldwegen, Spaziergänger, Radfahrer oder Hundeführer angetroffen. Die Feldwege sind nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

## 3. Erfassung der Avifauna 2022

Sowohl im Plangebiet wie auch im gesamten Untersuchungsgebiet im 200-m-Umkreis wurden bei den Erfassungen in 2022 alle Vogelarten erfasst.

Die Revierkartierung fand angelehnt an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach SÜDBECK et al. (2005) im Rahmen von fünf Begehungen zwischen Ende März und Anfang Juni (s. Tab. 1) statt. Zusätzlich wurden Ende März eine Abendbegehung für einen Nachweis des Rebhuhns und Anfang Juni eine Abendbegehung für einen Nachweis der Wachtel durchgeführt. Ende März wurden außerdem Horste entlang der Waldränder kartiert, die bei den folgenden Begehungen jedes Mal auf brütende Vögel kontrolliert wurden.

**Tabelle 1:** Datum, Uhrzeit und Wetter der Begehungen für die Brutvogelerfassungen 2022.

Termin	Start	Ende	Art der Erfassung	Wetter		
				Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bedeckungsgrad
26.03.2022	13:00	15:30	Brutvögel 1	18 bis 15	0 bis 4	0/8
26.03.2022	18:00	19:30	Rebhuhn	15 bis 11	0 bis 3	0/8
15.04.2022	08:45	10:45	Brutvögel 2	6 bis 16	0 bis 3	0/8
02.05.2022	06:45	08:45	Brutvögel 3	8 bis 15	0 bis 3	3/8
20.05.2022	08:15	10:15	Brutvögel 4	13 bis 20	0 bis 4	3/8
10.06.2022	19:00	21:00	Brutvögel 5	24 bis 20	0 bis 1	1/8
10.06.2022	21:00	22:30	Wachtel	20 bis 14	0 bis 1	1/8

Bei jeder Begehung wurden zwei Stunden lang alle Vögel im gesamten Untersuchungsgebiet mit Plangebiet und 200-m-Puffer erfasst (s. Abb. 2), also auch Arten, die nicht hier brüteten, sondern z. B. als Nahrungsgäste im Gebiet waren. Während der Begehungen wurden alle Beobachtungen von Vögeln, also optische und akustische, in einer Arbeitskarte notiert und mit der Aktivität des Vogels erfasst (Territorial-/ Balzverhalten, Nahrungs- oder Futtersuche, Futter tragend, Junge fütternd, Nest/Höhle anfliegend, sitzen/ruhen). Dabei wurde auch das weitere Umfeld beobachtet, da Reviere auch randlich und nur teilweise im Untersuchungsgebiet liegen können.

Die Auswertung der Ergebnisse aus der Revierkartierung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (in SÜDBECK et al. 2005 gemäß HAGEMEIJER & BLAIR 1997).

#### 4. Ergebnis der Erfassungen 2022

Im Rahmen der Brutvogelkartierung in 2022 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 40 Vogelarten festgestellt, die je nach Art und Weise der Beobachtungen als Brutvogel (= B, entspr. Brutnachweis bzw. Brutverdacht gemäß den EOAC-Kriterien), als Nahrungsgast (G) oder als Durchzügler (D) eingestuft wurden. Darunter befinden sich insgesamt 17 planungsrelevante Arten. Die Ergebnisse der Beobachtungen inkl. Auswertung von Status und Anzahl der Reviere sind in Tab. 2 aufgeführt und die Revier(mittelpunkt)e der planungsrelevanten Brutvogelarten in der Abb. 2 dargestellt.

Trotz idealer Witterungsbedingungen konnte weder das Rebhuhn bei einer Abendbegehung Ende März im Untersuchungsgebiet oder weiterem Umfeld nachgewiesen werden, noch die Wachtel bei einer Begehung in der Abenddämmerung Anfang Juni.

Von den insgesamt 40 im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten wurden 7 Arten im Plangebiet nachgewiesen, von denen zwei das Plangebiet bzw. auch das übrige Untersuchungsgebiet nur hoch überflogen haben: **Kormoran** und **Kolkrahe**. Eine beobachtete Art ist als Brutvogel mit Brutverdacht im Plangebiet zu werten: die **Feldlerche**. Zwei der im Plangebiet beobachteten Arten, **Baumpieper** und **Goldammer**, sind als Brutvögel im umgebenden Untersuchungsgebiet anzusehen, bzw. brüten am Waldrand im Übergang von Plangebiet zur Umgebung, so dass ihre Reviere auch in das Plangebiet hineinreichen. Zwei Arten sind als Gastvögel, also Nahrungsgäste, im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet zu betrachten: **Rohrweihe** und **Mäusebussard**; zwei weitere Arten sind als Gastvögel des Untersuchungsgebiets zu werden, die nicht im Plangebiet beobachtet wurden: **Rotmilan** und **Rabenkrähe**. Eine Art ist ausschließlich als Durchzügler für das Untersuchungsgebiet zu betrachten: **Fitis**, der hier auf dem Durchzug nach Nahrung suchte und dabei auch gesungen hat.

Fünf der oben genannten Arten aus dem Plangebiet sind planungsrelevante Arten, weil sie in der Roten Liste Deutschlands (**Feldlerche**, **Baumpieper**) und/oder Baden-Württembergs aufgeführt werden (**Rohrweihe**, **Feldlerche**, **Baumpieper**, **Goldammer**), nach dem BNatSchG streng geschützte Arten sind (**Rohrweihe**) und/oder nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind (**Rohrweihe**).

Die **Feldlerche** gehört zu den gefährdeten Arten (Rote-Liste-Status 3, gefährdet, in Deutschland und Baden-Württemberg) und ist damit planungsrelevant. Während der Kontrollen konnte im Plangebiet ein Brutrevier der **Feldlerche** festgestellt werden (s. Abb. 2), mindestens ein weiteres Revier der Art besteht westlich im anschließenden Tal.

**Tabelle 2:** Gesamtartenliste der Revierkartierung und Häufigkeit der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet.

Bewertung des Status (gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien): B = Brutnachweis / Brutverdacht, Bf = Brutzeitfeststellung, G = Gastvogel, D = Durchzügler. Schutzstatus gemäß Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) bzw. Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016): \* = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie Schutzstatus nach BNatSchG § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt.

Artnamen (deutsch)	Artnamen (systematisch)	Status im Plan- gebiet	Status außer- halb	Schutzstatus			
				RL D	RL BW	EU- VSRL	Schutz- status
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		überfliegend	*	*		§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		G	*	*	Anh. I	§§
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	G	G		2	Anh. I	§§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	*	*		§§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		Bf	*	V	Art.4 (2)	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		3B	*	*		§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		1B	3	2	Art.4 (2)	§§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		1B	*	*		§§
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		1B	*	*	Anh. I	§§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		2B	*	*		§
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		1B	*	*	Anh. I	§§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1B	1B	3	3		§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	G	4B	V	2		§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		4B	*	*		§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		1B	*	*		§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubicula</i>		9B	*	*		§
Amsel	<i>Turdus merula</i>		12B	*	*		§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		2B	*	*		§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		Bf	*	*		§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		12B	*	*		§
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		2B	*	2		§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		4B	*	*		§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		D	*	3		§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		Bf	V	V		§
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>		Bf	*	*		§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		11B	*	*		§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		7B	*	*		§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		3B	*	*		§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		3B	*	*		§
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>		1B	*	*		§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		Bf	V	3		§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		1B	*	*	Anh. I	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		Bf	*	*		§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		G	*	*		§
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		überfliegend	*	*		§

Artnamen (deutsch)	Artnamen (systematisch)	Status im Plan- gebiet	Status außer- halb	Schutzstatus			
				RL D	RL BW	EU- VSRL	Schutz- status
<b>Star</b>	<i>Sturnus vulgaris</i>		<b>4B</b>	<b>3</b>	*		<b>§</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		12B	*	*		§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		Bf	*	*		§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		1B	*	*		§
<b>Goldammer</b>	<i>Emberiza citrinella</i>	<b>G</b>	<b>5B</b>	*	<b>V</b>		<b>§</b>
Arten gesamt [n]		7	40				
Brutvogelarten ges. [n]		1	26 (+7Bf)				

Außerhalb des Plangebiets, d.h. in einem Umkreis von 200 m brüten 26 Vogelarten, für weitere 7 Arten besteht Brutzeitfeststellung, 4 Arten wurden als Gastvögel erfasst und 1 Art ist als Durchzügler zu werten, sowie 2 Arten nur überfliegend.

Unter den Arten mit Bruten bzw. Brutzeitfeststellung außerhalb des Plangebiets aber im Untersuchungsgebiet befinden sich die streng geschützten bzw. bedrohten (Rote Listen) und damit planungsrelevanten Vogelarten **Hohltaube, Wendehals, Grünspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Feldlerche, Baumpieper, Waldlaubsänger, Grauschnäpper, Pirol, Neuntöter, Star** und **Goldammer**. Einige der Reviere von diesen Arten liegen unmittelbar am Rand des Plangebiets, so dass sie teilweise in das Plangebiet hineinreichen können (s. Abb. 2) wie es beim **Baumpieper** und bei der **Goldammer** sicherlich der Fall ist.

## 5. Diskussion der Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung

Die Erfassung der Avifauna ergab, dass das Untersuchungsgebiet mit 40 Vogelarten insgesamt mäßig artenreich ist, was wahrscheinlich damit zusammenhängt, dass im Grunde nur Waldbiotope und Feldflächen vorhanden sind. Ein Großteil der beobachteten Vögel ist als Brutvögel im Raum einzustufen.

### Planungsrelevante Arten im Plangebiet

Das Plangebiet selbst bietet aufgrund seiner Strukturarmut (reine Ackerfläche) jedoch lediglich Bruthabitatpotenzial für Offenlandarten bzw. Bodenbrüter. Entsprechend wurde im Plangebiet ausschließlich die **Feldlerche (*Alauda arvensis*)** als Brutvogel mit einem Revier und Brutverdacht erfasst. Durch das kleinräumige Mosaik von Wald- und Feldflächen sind weitere Reviere der **Feldlerche**, die immer einen gewissen Abstand zu Waldrändern einhält, im nahen Umfeld nur westlich des Plangebiets im schmalen Tal und eventuell auch östlich im Tal vorhanden. Ein Ausweichen von Reviervögeln wäre damit nur begrenzt möglich.

Zwei weitere Brutvogelarten, die in den Bäumen am Waldrand sangen, aber am Boden brüten und damit eventuell im Plangebiet brüten könnten, sicherlich aber randlich im Übergang zum Wald bzw. im Waldrand brüten, sind der **Baumpieper (*Anthus trivialis*)** und die **Goldammer (*Emberiza citrinella*)**. Vier Reviere des **Baumpiepers** wurden an den Waldrändern vom Plangebiet festgestellt, wobei sich die Tagesbeobachtungen weiter auf die Waldränder verteilen. Die Brutplätze könnten im Waldrand liegen und wären dort weitgehend geschützt. Die Neststandorte könnten auch in den Wiesenstreifen liegen, die den Waldrändern hier überall vorgelagert sind oder sogar im Feld selber. Da die Wiesenstreifen



im Juni gemäht wurden, stellen sie eine Art „ökologische Falle“ dar, da es beim Mähen zur Zerstörung der Nester kommen kann. Auch im Feld selber sind die Nester bei der normalen landwirtschaftlichen Bearbeitung der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt.

Dies betrifft in gleicher Weise auch die festgestellten drei Reviere der **Goldammer**, die rund um das Plangebiet festgestellt wurden.

Die **Feldlerche** wird sowohl in der Roten Liste Baden-Württemberg als auch in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt und ist damit planungsrelevant. Ihr Nest legt die Art am Boden in Gras- und niedriger Krautvegetation an. Ab Mitte April erfolgt die Eiablage der Erstbrut, im Juni kann es zu einer Zweitbrut kommen (SÜDBECK et al 2005).

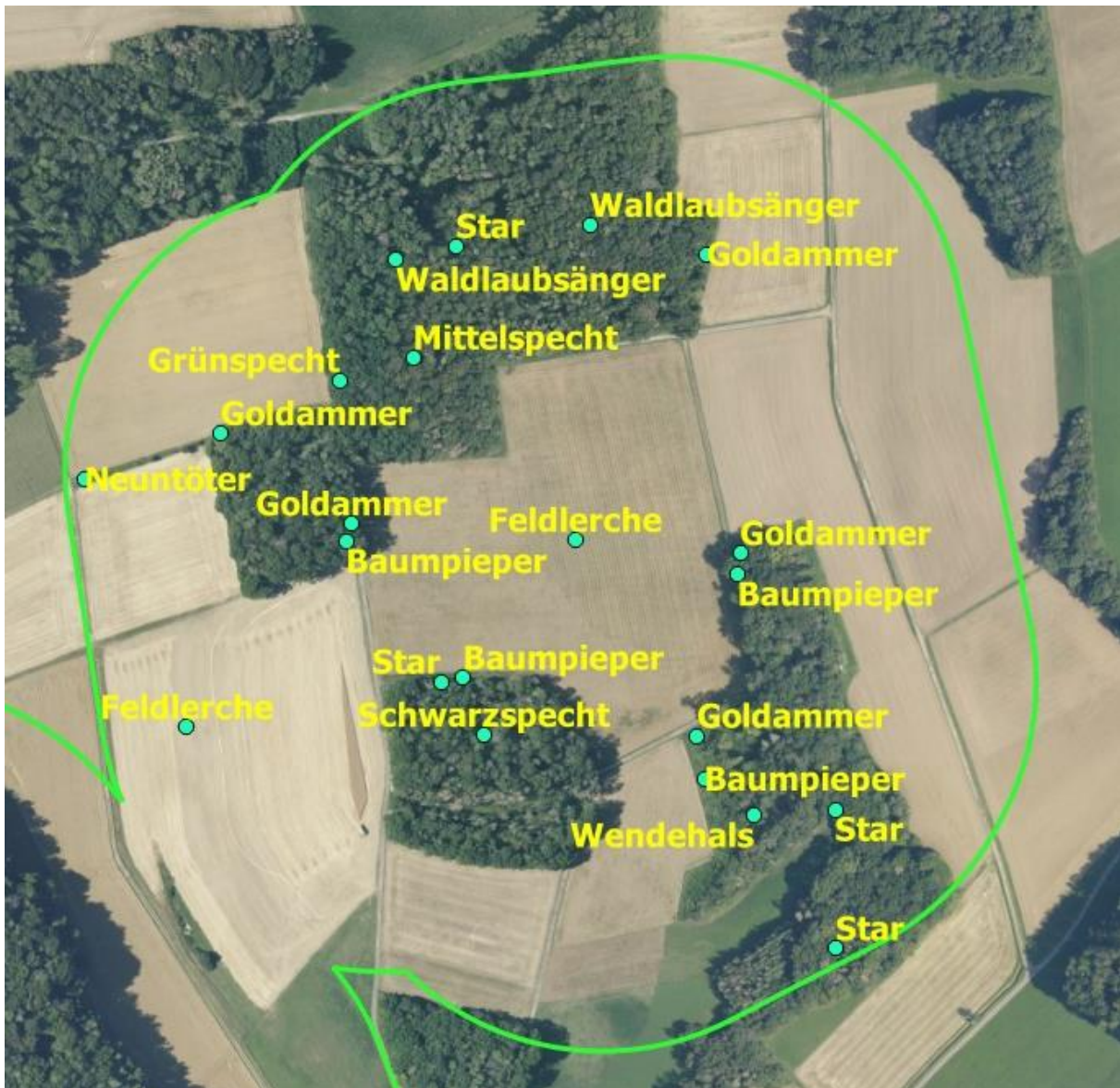


Abbildung 2: Ergebnis der Revierkartierung 2022 mit Darstellung der Brutreviere von planungsrelevanten Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis.

Das Revier der **Feldlerche** liegt zentral im Plangebiet (s. Abb. 2). Als typischer Vogel der Offenlandschaft hält die **Feldlerche** Abstand von Vertikalstrukturen besonders Waldrändern, weil z. B. Beutegreifer wie der Sperber diese als Ansitz nutzen. In der vorliegenden Landschaftssituation ist es sicherlich entscheidend, dass die Planfläche nicht komplett von Wäldern eingefasst wird, sondern nach Osten, Süden und Westen große „Sichtlücken“ als

Übergänge zu weiteren Feldern vorhanden sind. Im Westen liegt in 2022 sicher ein weiteres Revier der **Feldlerche** vor, im Osten und Westen wurden ebenfalls singende Vögel beobachtet, jedoch nie gleichzeitig singend. Ein wichtiges Habitatement für die **Feldlerche** sind außerdem die Grasstreifen entlang der Feldwege an den Rändern des Plangebietes zur Nahrungssuche. Die Wiesenstreifen am Waldrand werden dagegen gemieden.

Als ausgesprochene Offenlandart ist die Feldlerche auf einen freien Horizont angewiesen, um Feinde rechtzeitig wahrnehmen zu können. Das Sichtfeld einschränkende Strukturen, wie beispielsweise Waldränder, Hecken und Einzelbäume, aber auch anthropogene Strukturen werden daher gemieden (vgl. u.a. OELKE 1968). Durch den Bau von PV-Modulen und – sofern geplant – eine Eingrünung des Gebiets mit Gehölzen findet eine gewisse Überhöhung des Horizonts statt, die zu Meideverhalten bei den Feldlerchen führen könnte (sogenannter Kulisseneffekt). Da das Plangebiet schon relativ eng von Wäldern eingeschlossen wird, könnte die Habitataignung des Plangebietes schon jetzt grenzwertig sein und durch den Bau von PV-Modulen – auch abhängig von der Anzahl und der Dichte bzw. Art der Aufstellung der Module – völlig verloren gehen. Eine Verschiebung des Reviers z. B. nach Süden ist wegen der engen Wald-Feld-Mosaik kaum möglich. Der Verbotstatbestand der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt damit ein bzw. ist sehr wahrscheinlich.

Wenn die Feldlerche die Fläche mit PV-Modulen nicht grundsätzlich meidet, so könnten die Module auch als Singwarten genutzt werden wie z. B. Zäune auch als Singwarten genutzt werden (eigene Beobachtungen bei Karlsruhe). Außerdem sind – abhängig von der Aufstellung der Module – zwischen den Modulen Grasflächen vorhanden, die zur Nahrungssuche genutzt werden könnten. Grasflächen zwischen dem Zaun und den Modulen sind wegen des nahen Waldrands nicht als Nahrungsflächen nutzbar.

Im Zuge der Bauarbeiten ist eine temporäre Störung einzelner Individuen im Umfeld der geplanten Bebauung nicht ausgeschlossen. Da die Beeinträchtigungen nur temporär sind, ist die Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nicht als erheblich einzustufen, sodass das Eintreten eines baubedingten Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Im Plangebiet selbst kann die Feldlerche jedoch im Rahmen von baubedingten Bodenbearbeitungen und später anlagebedingt betroffen sein. Bei einer Baufeldfreimachung während der Brut- bzw. Jungenaufzuchtzeit würde die innerhalb des Plangebietes liegende Fortpflanzungsstätte zerstört. Dies könnte baubedingt zur Tötung von Individuen (Nestlinge) oder Zerstörung der Gelege (Eier) führen und ohne die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen) tritt dadurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein. Anlagenbedingt besteht die Gefahr, dass die Photovoltaikmodule zu einem Kulisseneffekt führen oder die Module so nahe beieinander stehen, dass das Feldlerchenpaar vertreiben wird, weil es die Fläche nicht mehr nutzt und somit die Fortpflanzungsstätte zerstört wird. Dieser Effekt ist stark davon abhängig, wie dicht die Module stehen, wie breit Wege zwischen den Modulen sind und wie breit die Grasstreifen zwischen Modulen und Umzäunung sind. Um die anlagenbedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Somit sind für das Revier innerhalb des Plangebietes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Als Maßnahme zur Vermeidung der Tötung von Individuen ist vor Baubeginn zudem eine Vergrämung von Feldlerchen im Plangebiet durchzuführen. Im Fall einer Eingrünung der geplanten PV-Freiflächenanlage ist auf die Pflanzung von Bäumen oder



Büschen an den offenen Rändern zu verzichten, um die Wirkung der durch die Planung neu entstehenden Vertikalstrukturen auf die angrenzenden Feldlerchenreviere so gering wie möglich zu halten. Am günstigsten wären hohe krautige Pflanzen oder Stauden vielleicht auf Blühstreifen.

Der **Baumpieper** ist ein typischer Brutvogel von Waldrändern und Offenland mit Bäumen, Gehölzen oder anderen Vertikalstrukturen wie Weinberghängen. Das Vorkommen von vier Revieren bzw. Brutpaaren in der relativ kleinen Fläche rund um das Plangebiet – und weiteren Revieren im Umfeld auch außerhalb des Untersuchungsgebiets – ist aber sicherlich auf die bis 5 m breiten Wiesenstreifen zurückzuführen, die in dieser Gegend vielen Waldrändern vorgelagert sind und als Nahrungshabitat bzw. als Niststandort in Frage kommen. Der Bau von PV-Modulen auf der Fläche wird grundsätzlich nicht als Beeinträchtigung der Reviere gesehen, da **Baumpieper** auch locker bewaldete Flächen bis zu Deckungsgraden von maximal 60 % nutzen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001) und laut BADEL et al. (2020) **Baumpieper** mehrfach in verschiedenen Projekten als Brutvögel in Solarparks kartiert wurden. Wichtig sind im Bruthabitat des **Baumpiepers** Freiflächen und eine gute Bodeninsolation, weil das Aufzuchtfutter in der unmittelbaren Umgebung des Nests gesammelt wird (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

Ob der Brutplatz der anwesenden Brutpaare im Wald(rand), im vorgelagerten Wiesenstreifen oder im Feld des Plangebiets liegt, konnte im Rahmen der Erfassungen nicht ermittelt werden. Wie oben schon dargelegt, sind Brutplätze im Wiesenstreifen von einer Mahd zur Brutzeit gefährdet und Brutplätze im Feld durch die landwirtschaftliche Bearbeitung gefährdet. Lediglich im Waldrand sind sie vor anthropogenen Maßnahmen geschützt, denn forstliche Maßnahmen finden nur relativ selten statt.

Die vier Reviere liegen alle so an den Waldrändern der drei angrenzenden Waldflächen, dass ein Ausweichen vom Plangebiet weg theoretisch möglich wäre. So reicht das westliche Revier auch nach Süden entlang des Waldrands den Hang hinunter. Das südwestliche Revier reicht auch auf die westliche Seite des Wäldchens. Das südliche Revier liegt sowieso schon ein wenig abgerückt vom Plangebiet und das östliche Revier erstreckt sich auch auf den nördlichen Rand des Wäldchens den Hang nach Osten hinunter.

Um den Störungen während der Bauarbeiten zu entgehen, wäre also ein kleinflächiges Ausweichen weg vom Plangebiet möglich, wobei nicht sicher ist, ob damit auch eine Brut während der Bauarbeiten gewährleistet wäre. An den Waldrändern der umliegenden Waldflächen wurden auch **Baumpieper** festgestellt, so dass ein weiteres Ausweichen der betroffenen Brutpaare faktisch nicht möglich ist, um den Bauarbeiten (Lärm, Erschütterungen, sich bewegenden Personen, Maschinen und Fahrzeugen) zu entgehen. Somit kann eine Brut während der Bauarbeiten voraussichtlich nicht gewährleistet werden.

Im Plangebiet selbst kann der **Baumpieper** im Rahmen von baubedingten Bodenbearbeitungen betroffen sein. Bei einer Baufeldfreimachung während der Brut- bzw. Jungenaufzuchtzeit würden eventuell innerhalb des Plangebiets liegende Fortpflanzungsstätten zerstört. Bei Bauarbeiten während der Brut bzw. Jungenaufzucht besteht die Gefahr, dass die Vögel aufgrund der starken Störungen den Nistplatz aufgeben, auch wenn dieser im Waldrand liegt. Dies könnte baubedingt zur Tötung von Individuen (Nestlinge) oder Zerstörung der Gelege (Eier) führen und ohne die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen) tritt dadurch der Verbotstatbestand der Tötung nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein. Vergrämungsmaßnahmen für den **Baumpieper** speziell sind nicht bekannt. In der

vorliegenden Situation wird die Lage dadurch erschwert, dass die Vögel sowohl im Offenland wie auch im Waldrand brüten können. Es würde also nicht reichen, Maßnahmen nur im Wiesenstreifen und anschließendem Feld durchzuführen, weil der offene Waldrand als Rückzugshabitat und Brutplatz genutzt werden kann.

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, verbleibt damit nur eine Bauzeitenregelung, d. h. alle Bauarbeiten müssen vor dem 15. April oder nach dem 30. August stattfinden, denn der Legebeginn ist laut Südbeck et al. (2005) Ende April und die Brutreviere werden im August verlassen (die Art führt nämlich auch Zweitbruten durch). Die einzige Alternative wäre ein Baubeginn vor dem 15. April mit durchgehendem Baubetrieb (max. 2 Tage Baupause) bis zum Abschluss der Arbeiten.

Der temporäre Ausfall von 3-4 Brutplätzen während des Baujahres wird aufgrund der guten Population der Umgebung als nicht erheblich betrachtet, weil die lokale Population nicht beeinträchtigt wird.

Sollten weitere Projekte mit Auswirkungen auf den **Baumpieper** im Umfeld geplant werden, so müssen die Summationswirkungen beachtet werden. Diese Projekte dürfen dann nicht im gleichen Jahr realisiert werden, zumindest nicht, wenn sie in der Brutphase durchgeführt werden oder Beeinträchtigungen für die Bruten zu erwarten sind, um die lokale Population zu sichern.

Anlagenbedingt wird aufgrund der oben genannten Erkenntnisse nicht von einer grundsätzlichen Gefahr ausgegangen, dass die Reviere aufgegeben werden, wenn die PV-Module nicht zu dicht stehen, Wege zwischen den Modulen vorhanden sind und Grasstreifen zwischen Modulen und Umzäunung vorhanden sind. Bei der Mahd der Grasflächen muss jedoch auf mögliche Brutplätze Rücksicht genommen werden. Günstig wäre es hier, wenn Altgrasstreifen, z. B. entlang des Zauns oder in nicht befahrenen (Teil-)Flächen stehen bleiben, die sich dann als Neststandort mit viel Deckung anbieten. Für die Nahrungssuche ist es entscheidend, dass zwischen den Modulen sonnenbeschienene Freiflächen zur Nahrungssuche bleiben oder entstehen. Dies ist ebenfalls stark davon abhängig, wie dicht die Module stehen. Um die anlagenbedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher zu vermeiden bzw. auszugleichen, ist ein Mähkonzept bzgl. der Zeiten und verbleibender Altgrasflächen zu erstellen.

Für die **Goldammer**, die mit drei Revieren rund um das Plangebiet nachgewiesen wurde, gelten die oben gemachten Aussagen zum **Baumpieper** in gleicher Weise. Auch diese Art könnte während der Bauzeit mit den Revieren etwas auf anschließende Waldränder ausweichen, wobei nicht klar ist, ob damit ausreichend Abstand zum Bauplatz für eine Brut gegeben wäre. Auch für diese Art wurden weitere Reviere im Umfeld nachgewiesen, so dass ein größeres Ausweichen nicht möglich ist. Als Bodenbrüter nutzt auch die **Goldammer** die Bäume an den Waldrändern außerhalb des Plangebiets für den Reviergesang, zur Nahrungssuche und für den Neststandort am Boden aber auch die vorgelagerten Wiesenstreifen und die Feldfläche des Plangebiets. Die gleichen Gefährdungen durch Mahd der Wiesenstreifen und Bearbeitung der Feldflächen bestehen für die **Goldammer** bzw. deren Brut.

Deshalb kann die **Goldammer** im Plangebiet selbst im Rahmen von baubedingten Bodenbearbeitungen betroffen sein. Bei einer Baufeldfreimachung während der Brut- bzw. Jungenaufzuchtzeit würden eventuell innerhalb des Plangebiets liegende Fortpflanzungsstätten zerstört. Bei Bauarbeiten während der Brut bzw. Jungenaufzucht besteht die Gefahr, dass die Vögel aufgrund der starken Störungen den Nistplatz aufgeben,

auch wenn dieser im Waldrand liegt. Dies könnte baubedingt zur Tötung von Individuen (Nestlinge) oder Zerstörung der Gelege (Eier) führen und ohne die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen) tritt dadurch der Verbotstatbestand der Tötung nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein.

Wie oben beim **Baumpieper** ausgeführt, sind Vergrämungsmaßnahmen schwierig und aufwändig. Deshalb kann der Verbotstatbestand der Tötung nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher nur vermieden werden, wenn durch eine Bauzeitenregelung sicher gestellt wird, dass alle Bauarbeiten vor dem 15. April oder nach dem 30. August stattfinden, denn die Brutzeiten sind laut Südbeck et al. (2005) wie beim **Baumpieper** Ende April und die Brutreviere werden im August verlassen (die Art führt 2-3 Jahresbruten durch). Die einzige Alternative wäre ein Baubeginn vor dem 15. April mit durchgehendem Baubetrieb (max. 2 Tage Baupause) bis zum Abschluss der Arbeiten.

Der temporäre Ausfall von 2-3 Brutplätzen während des Baujahres wird aufgrund der guten Population der Umgebung als nicht erheblich betrachtet, weil die lokale Population nicht beeinträchtigt wird.

Sollten weitere Projekte mit Auswirkungen auf die **Goldammer** im Umfeld geplant werden, so müssen die Summationswirkungen beachtet werden. Diese Projekte dürfen dann nicht im gleichen Jahr realisiert werden, zumindest nicht, wenn sie in der Brutphase durchgeführt werden oder Beeinträchtigungen für die Bruten zu erwarten sind, um die lokale Population zu sichern.

Anlagenbedingt wird für die **Goldammer** wie beim **Baumpieper** nicht von einer grundsätzlichen Gefahr ausgegangen, dass die Reviere aufgegeben werden, wenn die PV-Module nicht zu dicht stehen, Wege zwischen den Modulen vorhanden sind und Grasstreifen zwischen Modulen und Umzäunung vorhanden sind. Bei der Mahd der Grasflächen sollte jedoch auf mögliche Brutplätze Rücksicht genommen werden. Günstig wäre es auch für diese Art, Altgrasstreifen, z. B. entlang des Zauns oder in nicht befahrenen (Teil-)Flächen stehen zu lassen, die sich dann als Neststandort mit viel Deckung anbieten. Für die Nahrungssuche sind zwischen den Modulen und an deren Rand genügend Freiflächen zur Nahrungssuche vorhanden. Um die anlagenbedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher zu vermeiden bzw. auszugleichen, ist ein Mähkonzept bzgl. der Zeiten und verbleibender Altgrasflächen zu erstellen.

Die beiden weiteren planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden, **Mäusebussard** und **Rohrweihe** sind als Nahrungsgäste zu betrachten, die von den häufig gemähten Flächen unter den PV-Anlagen sogar profitieren können. So ist auch der **Mäusebussard** häufig als Ansitzjäger bei der Nahrungssuche anzutreffen und könnte dafür die Anlagen selber nutzen.

### **Weitere Arten im Plangebiet**

Durch die Planung sind keine Bruten weiterer Vogelarten im Plangebiet direkt betroffen. Zwei hoch überfliegende Arten sind ohne Bezug zum Plangebiet beobachtet worden: **Kormoran** und **Kolkrabe**. Weitere Arten sind während der Brutzeit als Nahrungsgäste auf der Feldfläche möglich, z. B. **Amsel** und **Buchfink** aus den angrenzenden Waldflächen. Diese Arten können bei Umsetzung der Bebauung auf gleichwertige Flächen in der angrenzenden Umgebung ausweichen bzw. auch die Fläche weiterhin nutzen. Durch die Entwicklung der Fläche zu Grünland kommt es relativ sicher sogar langfristig zu einer Verbesserung des

Nahrungshabitats für die am Boden nach Nahrung suchenden Arten. Während der Zugzeit sind weitere Arten möglich, die nicht im Gebiet brüten und die Wiesenflächen unter den PV-Modulen zur Nahrungssuche nutzen können, bspw. Wiesenpieper oder Wiesenschafstelze. Fortpflanzungsstätten all dieser Arten werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

### **Planungsrelevante Arten außerhalb des Plangebiets**

Außerhalb des Plangebiets wurden insgesamt 26 Vogelarten mit Revieren (Bruten oder Brutverdacht), 7 mit Brutzeitfeststellung und 7 weitere als Nahrungsgäste oder Durchzügler erfasst. Darunter befinden sich 17 planungsrelevante Arten.

Der **Rotmilan** ist ein unregelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, der, meist im tiefen Suchflug nach Nahrung, zwar nicht über dem Plangebiet beobachtet wurde, dieses aber natürlich auch nutzen kann. Das Plangebiet ist, wie die anderen Getreidefelder, nur in der Zeit als Nahrungshabitat interessant, in der das Getreide nicht hochgewachsen ist, weil dann der dichte Zusammenschluss der Pflanzen praktisch keine Sicht mehr auf mögliche Beute bietet. Deshalb ist nicht von einer essenziellen Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat auszugehen. Zum einen kann die Art das Plangebiet auch nach Umsetzung der Planung als Nahrungshabitat nutzen, zum anderen sind in der Umgebung ausreichend geeignete Offenlandflächen vorhanden, auf die die Art bei der Nahrungssuche ausweichen kann. Die Verbotstatbestände der Zerstörung und Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG treten nicht ein.

Die **Rohrweihe** ist einmal bei der Nahrungssuche mit einem weiblichen Vogel über den Offenlandflächen im Plangebiet und im weiteren Untersuchungsgebiet festgestellt worden. Die Art kann das Plangebiet auch nach Umsetzung der Planung als Nahrungshabitat nutzen oder bei der Nahrungssuche auf ausreichend geeignete Offenlandflächen in der Umgebung ausweichen. Die Verbotstatbestände der Zerstörung und Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG treten nicht ein.

Der **Mäusebussard** wurde nur bei der Nahrungssuche im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Art kann das Plangebiet auch nach Umsetzung der Planung als Nahrungshabitat nutzen oder bei der Nahrungssuche auf ausreichend geeignete Offenlandflächen in der Umgebung ausweichen. Die Verbotstatbestände der Zerstörung und Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG treten nicht ein. Als Ansitzjäger kann die Art vielmehr nach Umsetzung des Vorhabens die Modulkonstruktionen als Ansitz nutzen und von einem erhöhten Nahrungsangebot profitieren, da die extensive Bewirtschaftung der Fläche voraussichtlich das Vorkommen von Beutetieren fördern wird.

Die **Hohltaube** wurde zweimal in verschiedenen Wäldchen um das Plangebiet rufend gehört und einmal Nahrung suchend auf einer Wiese im südlichen Untersuchungsgebiet. Für einen Brutverdacht reicht das allerdings nicht aus. Eine temporäre Störung beim Bau des Solarparks führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung, da die Brutplätze in Baumhöhlen Sicht- und Lärm-geschützt sind. Zur Nahrungssuche kann die Art in die weitere Umgebung ausweichen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten voraussichtlich nicht ein.

Ein Revier des **Wendehalses** südlich des Plangebiets in einem Wäldchen liegt weitgehend Sicht-geschützt von der Planfläche weg. Die Nahrungsbedingungen werden sich auf den Wiesen unter den Modulen eher verbessern, denn diese Art ist sehr auf Ameisen spezialisiert, die am Boden gesucht und deren Nester dann gezielt genutzt werden. Ein typischer Nistplatz in einer Baumhöhle ist nicht von Bau oder Betrieb betroffen. Eine



mögliche Störung des Revieres während der Bauphase ist temporär. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten voraussichtlich nicht ein.

Ein Revier des **Grünspechts** nördlich des Plangebiets, ist das Ergebnis der Erfassungen 2022. Die Art nutzt Baumhöhlen zur Brut, die durch die Planung nicht betroffen werden. Zur Nahrungssuche ist diese Art ebenfalls sehr auf Ameisen spezialisiert, die am Boden gesucht und deren Nester dann gezielt genutzt werden. Die Umwandlung von Ackerflächen in eine Wiesenfläche unter den PV-Anlagen erhöht somit das Nahrungsangebot, weil sich hier Ameisen dann dauerhaft ansiedeln können und bietet rund um das Jahr die Möglichkeit Nahrung zu suchen. Eine mögliche Störung während der Bauphase ist temporär. Zudem kann die Art auf gleichwertige Nahrungsstandorte in der Umgebung ausweichen. Die Störung ist nicht erheblich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten voraussichtlich nicht ein.

Ein Revier des **Schwarzspechts** ist nach den Beobachtungen für das Untersuchungsgebiet anzunehmen. Allerdings ist das Brutrevier sicherlich größer bzw. kann der Aktionsraum „sich jedoch auch auf über mehrere, z. T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken“ (SÜDFELDT et al. 2005, S. 452). Ein Brutplatz wurde nicht gefunden und „nur“ drei Beobachtungen im Untersuchungsgebiet sowie drei weitere Beobachtungen in einem angrenzenden Projektgebiet an insgesamt drei Terminen, sprechen eher nicht unbedingt für ein Revierzentrum 2022 im Gebiet. Die Anwesenheit von **Hohltauben** und ein Revierverdacht dieser Art im benachbarten Projektgebiet zeigen aber, dass zumindest Bruthöhlen vorhanden sind. Der Schwarzspecht brütet in selbst gebauten Baumhöhlen und sucht seine Nahrung in liegendem und stehendem Alt- und Totholz sowie an Ameisennestern. Die temporären Bauarbeiten im Offenland des Plangebiets werden die Art bei der Nahrungssuche nur wenig stören, da der Aktionsraum deutlich größer ist. Ein Brutplatz ist in alten Buchenbeständen zu erwarten, die nicht an das Plangebiet grenzen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten damit voraussichtlich nicht ein.

Ein Revier des **Mittelspechts** wurde in der Waldfläche nördlich des Plangebiets festgestellt. Die Art sucht ihre Nahrung hauptsächlich an Eichen, ist außerdem Höhlenbrüter und somit völlig unabhängig vom Plangebiet. Die temporären Bautätigkeiten werden die Art voraussichtlich nicht stören und die Anlagen im Offenland werden auch keine Auswirkungen auf Brutplatz oder Nahrungshabitat haben, so dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sehr sicher nicht eintreten werden.

Während im Plangebiet ein Revier der **Feldlerche** festgestellt wurde, ist im Tal westlich ein weiteres Revier festgestellt worden, eventuell besteht auch im Tal östlich nochmals ein Revier. Dieses Revier, bzw. diese beiden Reviere sind deshalb räumlich von den temporären Störungen während der Bauzeit weit entfernt, so dass keine erheblichen Störungen zu erwarten sind. Eine Störung wäre zudem nur temporär. Nach Umsetzung der Maßnahme könnten sogar die Wiesenflächen unter den PV-Modulen bzw. dazwischen und randlich von ihnen als Nahrungsflächen genutzt werden. Damit treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht ein.

Die vier Reviere des **Baumpiepers** liegen alle am Rand zum Plangebiet und müssen entsprechend berücksichtigt werden, siehe oben.

Der **Fitis** wurde zur Zugzeit dreimal mit singenden Individuen im nördlichen Wäldchen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Bruthabitate sind keine im Untersuchungsgebiet zu erwarten, Offenland wird weder zur Brut noch zur Nahrungssuche genutzt, die Waldstrukturen sind nicht zur Brut geeignet. Damit ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Für den **Waldlaubsänger** ergeben sich aus den Erfassungen 2022 zwei Reviere im nördlichen Waldstück des Untersuchungsgebiets. Die Art bewohnt das Innere von Wäldern mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation und nutzt diese für die Nahrungssuche und für den Brutplatz. Die Bauarbeiten und die fertigen Anlagen im Plangebiet werden deshalb voraussichtlich keine Beeinträchtigungen für diese Art darstellen. Deshalb ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Zwei Beobachtungen des **Pirols** am selben Tag zur Brutzeit genügen nicht für einen Brutverdacht. Auch diese Art hat meist ein großes Streifgebiet, so dass eher von einem Gastvogel auszugehen ist. Selbst bei einem Revier in einer der Waldflächen des Untersuchungsgebiets wäre durch die temporären Bautätigkeiten keine Beeinträchtigung zu erwarten, da die Art für Nahrungssuche und Brut in die Umgebung ausweichen kann. Damit ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Auch der **Grauschnäpper** wurde nur an einem Beobachtungstag in den Wäldern nördlich und südlich des Plangebiets beobachtet, so kein Brutverdacht besteht. Allerdings ist der Ruf des Grauschnäppers auch leicht zu überhören. Sollten Reviere bestehen, so wäre diese Art, die zur Nahrungssuche den lichten Kronenbereich von alten, hohen Bäumen bevorzugt, trotzdem nicht von den temporären Bauarbeiten in der Offenfläche betroffen, da sie leicht ausweichen kann. Die Nachweise liegen alle mind. 100 m von der Planfläche entfernt. Die fertigen Module könnten nach Bauabschluß bei der Insektenjagd am Waldrand sogar als Ansitzwarten genutzt werden. Damit ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Ein Revier vom **Neuntöter** wurde in der einzigen Hecke des Untersuchungsgebiets im Nordwesten festgestellt. Das Revier ist eigentlich zu weit weg, um von der Verbesserung des Nahrungsangebots im Bereich der PV-Anlagen zu profitieren. Die Vögel dieses Revieres sind durch das Wäldchen zwischen Plangebiet und Revier vor den Störungen beim Bau geschützt, sodass das Eintreten eines baubedingten Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt vier Reviere vom **Star** wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, davon drei sogar mit einem Brutnachweis durch Bruthöhlen mit rufenden Jungvögeln. Die besetzten Bruthöhlen lagen in den Waldflächen außerhalb des Plangebiets. Auch wenn keine **Stare** im Plangebiet beobachtet wurden, so ist es doch sehr sicher Nahrungshabitat vor der Aussaat und nach der Ernte, so wie alle landwirtschaftlichen Flächen im weiten Umkreis. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist auch nach Umsetzung der Planung weiterhin möglich und wegen der kurzgemähten Flächen sogar ganzjährig, d. h. auch zur Brutzeit, wodurch die Nahrungsversorgung der Nestjungen verbessert würde. Die Brutplätze im Wald werden nicht durch das Vorhaben betroffen. Während der Bauarbeiten kann es zu temporären Störungen der nahen Bruten kommen, allerdings ist die Art den Kontakt mit Menschen gewohnt wie viele Bruten in Gärten oder an Gebäuden zeigen. Damit ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die **Goldammer** wurde mit insgesamt 5 Revieren, davon drei am Rand des Plangebiets, siehe oben, im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Nach Umsetzung der Planung ist durch die Entwicklung von Grünland mit einer Verbesserung des Nahrungsangebots und ganzjährigem Zugang dazu auf der Fläche zu rechnen. Gegebenenfalls kommt es während der Bauphase zu einer Störung der direkt angrenzend brütenden Individuen, siehe oben. Weiterhin ist nicht mit einer Tötung oder Zerstörung von Bruten in den beiden entfernteren

Revieren zu rechnen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese damit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **Weitere Arten außerhalb des Plangebiets**

Zu den weiteren (nicht planungsrelevanten) Arten, die im Umfeld des Plangebiets als Brutvögel erfasst wurden (Brutverdacht/-nachweis oder Brutzeitfeststellung), zählen ubiquitäre Arten, die praktisch ausschließlich Arten der Wälder sind. Durch die Planung werden die Fortpflanzungsstätten dieser Arten nicht beeinträchtigt – eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Gelegen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Störung ist nur temporär und damit nicht erheblich. Nach Umsetzung der Planung können die Brutpaare das Plangebiet weiterhin bzw. verbessert als Nahrungshabitat nutzen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

## **6. Fazit**

Bei der Revierkartierung der Brutvögel 2022 wurden insgesamt 40 Vogelarten erfasst. Damit weist das Untersuchungsgebiet eine mäßig hohe Artenvielfalt auf. Das Plangebiet selbst jedoch bietet ausschließlich für bodenbrütende Arten Bruthabitatpotenzial. Innerhalb des Plangebiets liegt ein Revier der **Feldlerche**. Das Revier geht durch das Vorhaben voraussichtlich verloren. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Zuge der Bauarbeiten sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Als Ausgleich für das zerstörte Bruthabitat der Feldlerche müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Vogelarten, die im Plangebiet als Nahrungsgäste auftreten, können auf geeignete Nahrungsstandorte in der angrenzenden Umgebung ausweichen bzw. das Plangebiet nach Umsetzung der Planung weiterhin als, sogar verbessertes, Nahrungshabitat nutzen.

In der näheren und weiteren Umgebung um das Plangebiet brüten 26 Vogelarten, darunter 13 planungsrelevante Arten. Von diesen liegen vier Reviere des **Baumpiepers** und drei Reviere der **Goldammer** am Rand des Plangebiets und müssen deshalb mit einer Bauzeitenregelung und einem Mäh-Management berücksichtigt werden, um eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Brut(plätze) zu verhindern, bzw. ausreichend Brutplätze zu erhalten. Nach Fertigstellung der Anlagen wird sich die Nahrungssituation für diese Arten sogar verbessern. Weitere vier planungsrelevante Arten sowie drei nicht planungsrelevante Arten treten als Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler auf. Aufgrund der Entfernung zum Eingriffsort, einem fehlenden Wirkungszusammenhang, bzw. ausreichend gleichwertiger Ausweichstandorte werden diese durch das Vorhaben jedoch mit hinreichender Sicherheit nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen stehen dem Vorhaben aus avifaunistischer Sicht gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Gründe entgegen.

## 7. Literatur

- Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, M., Brendel, R., Haaren, C. Von** (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover. 129 S.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler** [Hrsg.] (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. vollst. überarb. Aufl. in 3 Bänden, Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & U. Mahler** (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Glutz von Blotzheim, U.** [Hrsg.] (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - 14 Bände von 1996-1998, Lizenzausgabe Vogelzug Verlag auf CD-ROM.
- Hagemeijer, E.J.M. & M.J. Blair** (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. London: T. & A.D. Poyser.
- Hölzinger, J.** [Hrsg.] (1987 bis 2021): Die Vögel Baden-Württembergs. – 12 Bände, Ulmer.
- Oelke, H.** (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? J. f. Ornithologie 109, S 25-29.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt** (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112.
- Südbeck, P, Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K, Schikore, T. Schröder, K. & C. Sudfeldt** (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Oliver Harms  
Karlsruhe, 20. Juni 2022